

# ZH\_OBERGERICHT SB140208 vom 3. November 2014

ZH Obergericht, 2014-11-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140208](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140208)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140208 du 3 novembre 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140208 del 3 novembre 2014

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Das Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, sprach den Beschuldigten und Berufungskläger (fortan Beschuldigte) mit Urteil vom 26. Februar 2014 im Hauptanklagepunkt (HD) vom Vorwurf der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB frei. Im Nebenanklagepunkt (ND) verurteilte es den Beschuldigten wegen mehrfacher Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB und mehrfacher Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB und bestrafte ihn mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 80.–, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt

- 4 - wurde. Weiter auferlegte es dem Beschuldigten einen Drittel der Kosten des Vor- und des erstinstanzlichen Verfahrens, die übrigen Kosten wurden auf die Staatskasse genommen (Urk. 35 S. 3 f. = Urk. 46 S. 3 f.).

#### E. 1.2

Das Urteilsdispositiv wurde dem Beschuldigten am 26. Februar 2014 übergeben (Prot. I S. 23). Der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (fortan Staatsanwaltschaft) wurde das Urteilsdispositiv am 27. Februar 2014 und der Verteidigung am 28. Februar 2014 zugestellt (Urk. 36). Mit dem Datum vom 12. Februar 2014 tragender, wie sich aus dem Poststempel und dem Eingangsstempel des Bezirksgerichts Winterthur [Urk. 37], sowie aus den Ausführungen des Verteidigers in der Berufungserklärung glaubhaft ergibt [Urk. 50 S. 2], tatsächlich jedoch vom 6. März 2014 datierender Eingabe verlangte die Verteidigung eine Begründung des Urteils vom 26. Februar 2014 und machte die Vorinstanz gleichzeitig darauf aufmerksam, dass der Entschädigungsanspruch des Beschuldigten nicht behandelt worden sei und jegliche Auseinandersetzung dazu im Urteilsdispositiv fehle (Urk. 37). Am 24. April 2014 stellte die Vorinstanz der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft das Urteil vom 26. Februar 2014 in einer teilbegründeten Fassung zu, wobei es in den Erwägungen auf den Entschädigungsantrag des Beschuldigten einging und diesen abwies (Urk. 39 S. 3 ff. = Urk. 49 S. 3 ff.). Mit Eingabe vom 5. Mai 2014 hielt die Verteidigung fest, dass ihre am Datum vom 12. Februar 2014 tragende, jedoch vom 6. März 2014 stammende Eingabe als Berufungsanmeldung mit Bezug auf den Antrag auf eine Entschädigung für den Beschuldigten gelte. Gleichzeitig meldete sie für den Fall, dass die Auffassung vertreten werde, dass das Schreiben vom 12. Februar 2014 (recte: 6. März 2014) keine Berufungsanmeldung sei, erneut Berufung gegen das ihr am 24. April 2014 zugestellte teilbegründete Urteil an, da erst in dieser teilbegründeten Urteilsfassung das Entschädigungsbegehren des Beschuldigten abgewiesen worden sei (Urk. 43 S. 1). Am 12.

Mai 2014 reichte die Verteidigung beim Berufungsgericht die Berufungserklärung ein (Urk. 50). Ende August 2014 stellte das Bezirksgericht Winterthur den Parteien sowie dem Berufungsgericht die vollständig begründete Fassung des Urteils vom 26. Februar 2014 zu (Urk. 47 = Urk. 54).

- 5 -

### **E. 1.3**

Mit Präsidialverfügung vom 28. August 2014 wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten zu beantragen (Urk. 55). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 2. September 2014 auf die Erhebung einer Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils. Ausserdem verzichtete sie auf das Stellen von Beweisanträgen und auf die Ansetzung weiterer Fristen zur Stellungnahme (Urk. 57). Mit Beschluss vom 19. September 2014 wurde das schriftliche Berufungsverfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um schriftlich seine Berufungsanträge zu stellen und zu begründen oder auf die bereits vorliegende Berufungserklärung zu verweisen (Urk. 60). Letzteres tat die Verteidigung mit Eingabe vom 24. September 2014 (Urk. 62). Die Vorinstanz verzichtete auf eine Vernehmlassung (Urk. 63). Das Verfahren ist spruchreif.

## **E. 2**

Prozessuales

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz stellte sich im Laufe des Verfahrens auf den Standpunkt, der Beschuldigte habe nicht fristgerecht Berufung anmelden lassen, weshalb sie zunächst nur ein teilbegründetes Urteil verfasste (Urk. 40). Dies trifft nicht zu.

#### **E. 2.1.1**

Aufgrund der Verfahrensakten steht fest, dass es die Vorinstanz zunächst versäumte, über die Entschädigungsfolgen zu entscheiden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Urteilsdispositiv, welches keine Ziffer betreffend die Entschädigungsregelung enthält (Urk. 35 S. 3 f.), sondern auch aus der Korrespondenz zwischen der Verteidigung und der Vorinstanz sowie der Berufungserklärung des Beschuldigten. Aus den Akten geht hervor, dass die Verteidigung nach der Urteilseröffnung mit der Bezirksrichterin bzw. der Gerichtsschreiberin telefonischen Kontakt aufgenommen und diese auf das Versäumnis aufmerksam gemacht hat, wobei der Verteidigung laut eigenen Ausführungen anlässlich eines dieser Gespräche mündlich begründet wurde, weshalb dem Beschuldigten keine Entschädigung zugesprochen worden sei (vgl. Urk. 37; Urk. 43 S. 1 und Urk. 50 S. 1 f.). Dass diese Telefongespräche nicht in Form von Aktennotizen oder Proto-

- 6 - kolleninträgen Eingang in die Akten gefunden haben, kann nicht zulasten des Beschuldigten gehen.

#### **E. 2.1.2**

Die Vorinstanz hat sich demnach erst im Rahmen des teilbegründeten Urteils mit dem Entschädigungsantrag des Beschuldigten auseinandergesetzt und diesen, wenngleich nur im Rahmen der Erwägungen, abgewiesen. Somit wurde der Beschuldigte auch erst mit Zustellung des teilbegründeten Urteils am 24. April 2014 (Urk. 41) über den Entscheid und die Begründung hinsichtlich seines Entschädigungsantrages in Kenntnis gesetzt. Erst ab

diesem Zeitpunkt war es ihm demnach möglich, sich für die Ergreifung eines Rechtsmittels zu entscheiden. Aus dem Ausgeführten erschliesst sich, dass die 10-tägige Frist für die Anmeldung der Berufung für den Beschuldigten hinsichtlich der Entschädigungsregelung erst mit Zustellung der teilbegründeten Urteilsfassung am 24. April 2014 zu laufen begonnen hat. Mit Eingabe der Verteidigung vom 5. Mai 2014 wurde diese Frist gewahrt, zumal sie ausdrücklich festhielt, dass dieses Schreiben als Berufungsmeldung zu gelten habe, sofern nicht bereits ihr erstes Schreiben vom 12. Februar 2014 (recte: 6. März 2014) als solche betrachtet werden könne (Urk. 43). Weiter erfolgte die Berufungserklärung am 12. Mai 2014 fristgerecht (Urk. 50). Demnach ist die Berufung fristgerecht angemeldet und erklärt worden.

## **E. 2.2**

Weist das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel auf, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können, so hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück (Art. 409 Abs. 1 StPO). Ein wesentlicher Mangel im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor. Wohl fehlt es im angefochtenen Urteil an einer Dispositivziffer hinsichtlich der Entschädigungsregelung, dies lässt sich aber im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens beheben. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist daher nicht angezeigt.

## **E. 2.3**

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Demnach erwachsen die nicht von der Berufung erfassten Punkte in Rechtskraft (SCHMID, StPO-Praxiskommentar, 2. Auflage, Art. 402 N 1; vgl. auch Art. 437 StPO). Der Beschuldigte hat einzig die Entschädigungsfolgen ange-

- 7 -  
fochten und eine Ergänzung der Dispositivziffer 5 beantragt. Die Urteilsdispositivziffern 1-4 (Schuld- und Freisprüche, Strafe und Vollzug) blieben unangefochten (Urk. 50 S. 1). Es ist demnach mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

## **E. 2.4**

Weder der Beschuldigte noch die Staatsanwaltschaft stellten Beweisanträge für das Berufungsverfahren (Urk. 50 und Urk. 57).

## **E. 3**

Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Vor- und das erstinstanzliche Verfahren

### **E. 3.1**

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (Urk. 54 S. 36), können einer beschuldigten Person trotz Einstellung des Verfahrens oder Freispruch die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Dabei verstösst es nicht gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK, Art. 10 Abs. 1 StPO), einer nicht verurteilten beschuldigten Person Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der

schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 119 Ia 332 E. 1b und BGE 116 Ia 162 E. 2; Urteile des Bundesgerichts 1P.805/2006 vom 14. September 2007 E. 4.2 und 6B\_835/2009 vom 21. Dezember 2009 E. 1.2). Unter den gleichen Voraussetzungen kann dem Beschuldigten auch die Entschädigung für die Ausübung seiner Verfahrensrechte verweigert oder herab- gesetzt werden (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Es gilt der Grundsatz, dass bei Aufer- legung der Kosten keine Entschädigung auszurichten ist, während bei Übernah- me der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Ent- schädigung hat. Dieser Grundsatz gilt aber nicht absolut (vgl. BGE 137 IV 352 E. 2.4.2 mit Hinweisen). Ein nicht gerechtfertigter Verzicht auf eine Kostenaufgabe, obschon die betroffene Person die Einleitung des Strafverfahrens rechtswidrig

- 8 - und schuldhaft bewirkt hat, verschafft keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Urteil des Bundesgerichts 6B\_331/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 2.8).

### **E. 3.2**

Der Beschuldigte hat den vorinstanzlichen Entscheid, wonach ihm ein Drittel der Kosten für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren aufzu- erlegen sind, nicht beanstandet (vgl. vorstehend Erw. 2.3.). Der Vollständigkeit halber ist das vorinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffer 5) zu bestätigen. Nach dem Gesagten hätte der Beschuldigte bei dieser Kostenregelung dem Grundsatz nach Anspruch auf eine reduzierte Entschädigung (vgl. vorstehend Erw. 3.1.).

#### **E. 3.2.1**

Die Vorinstanz verneinte einen Entschädigungsanspruch des Be- schuldigten mit der Begründung, er habe anlässlich des Vorfalles vom 2. Januar 2013, welcher dem Hauptanklagepunkt zugrunde liegt, in Anwesenheit der Polizei immer wieder seine Nachbarn mit abschätzigen Worten und Beleidigungen betitelt und gesagt, die beteiligten Personen hätten keine Kultur und keinen Respekt und seien primitive Personen. Ausserdem habe er dem Ehepaar BC.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ gesagt, er werde sie im Zusammenhang mit baulichen Massnahmen fer- tig machen. Diese Aussagen des Beschuldigten seien geeignet gewesen, das Ehrgefühl der vorgenannten Personen zu verletzen, weshalb ein Verstoss ge- gen Art. 28 ZGB und damit ein rechtswidriges Verhalten vorliege. Insbesondere das Verhalten und die Aussagen des Beschuldigten anlässlich des besagten Vor- falles hätten dazu geführt, dass ein Strafverfahren angehoben worden sei. Er ha- be somit die Einleitung des Strafverfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt, weshalb ihm keine Entschädigung für die Ausübung seiner Verfahrensrechte zu- zusprechen sei (Urk. 54 S. 36 f.).

#### **E. 3.2.2**

Den Ausführungen der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden. Nicht die beleidigenden Äusserungen des Beschuldigten haben zur Anhebung des Straf- verfahrens geführt. Vielmehr waren es die Drohungsvorwürfe der Beteiligten BC.\_\_\_\_\_ sowie D.\_\_\_\_\_, welche eine Strafuntersuchung notwendig machten. Dies ergibt sich aus den Strafanträgen der besagten Personen, die keinen Antrag betreffend Beschimpfung enthalten (Urk. HD 6/1-3), und aus dem Polizeibericht, welcher nur den Tatbestand der Drohung und nicht denjenigen der Beschimpfung

- 9 - aufführt (Urk. HD 1 S. 1). Ohne die Drohungsvorwürfe wäre die Polizei nicht tätig geworden und hätte die Staatsanwaltschaft keine Untersuchung angehoben. Inso- fern ist

der Verteidigung beizupflichten, wenn sie darlegt, es wäre unabhängig von den Beleidigungen des Beschuldigten zu einem Strafverfahren gekommen (Urk. 50 S. 3). Die Argumentation der Vorinstanz, wonach der Beschuldigte durch seine Äusserungen anlässlich des Vorfalles vom 2. Januar 2013 die Anhebung des Strafverfahrens veranlasst habe, ist somit unzutreffend. Es rechtfertigt sich daher unabhängig davon, ob die Äusserungen des Beschuldigten eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB darstellten, nicht, ihm eine Entschädigung zu verwehren (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_835/2009 vom 21. Dezember 2009 E. 3.2).

### **E. 3.3**

Im Sinne einer Ergänzung ist anzumerken, dass die Verweigerung einer Entschädigung an den Beschuldigten mit der Begründung, er habe sich ihm Rahmen des Vorfalls persönlichkeitsverletzend verhalten, indem er den Beteiligten gedroht habe, er werde sie im Zusammenhang mit baulichen Massnahmen fertig machen, nur so verstanden werden kann, als dass die Vorinstanz den strafrechtlichen Drohungsvorwurf gegenüber dem Beschuldigten insoweit zumindest in gewisser Hinsicht doch für begründet hält, was der Unschuldsvermutung gemäss Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 2 EMRK widerspricht.

### **E. 3.4**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen kann dem Beschuldigten nicht angelastet werden, er habe das Strafverfahren durch ein zivilrechtlich vorwerfbares, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten verursacht. Es widerspricht daher Art. 430 lit. b StPO, dem Beschuldigten für das Vor- und erstinstanzliche Verfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Stattdessen ist er für seine angemessene Ausübung der Verfahrensrechte gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO anteilmässig zu entschädigen.

### **E. 3.5**

Den Honorarnoten der Verteidigung ist ein Aufwand inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer von insgesamt Fr. 4'657.60 zu entnehmen (Urk. 38). Es rechtfertigt sich, den Beschuldigten entsprechend der Kostenregelung im Umfang von zwei Dritteln seiner Gesamtaufwendungen, mithin mit Fr. 3'105.– (inkl. MwSt.), zu entschädigen.

- 10 -

## **E. 4**

Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Berufungsverfahren

### **E. 4.1**

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt mit seinem Antrag auf Zusprechung einer Entschädigung für das Vor- und das erstinstanzliche Verfahren vollumfänglich. Die Gerichtsgebühr fällt damit ausser Ansatz.

### **E. 4.2**

Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'300.– (inkl. MwSt.) zuzusprechen (Art. 436 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.